



HESSISCHER LANDTAG

10. 02. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 11.01.2022

Verfolgung antisemitisch und rassistisch motivierter Straftaten

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Eine neue Anordnung der hessischen Generalstaatsanwaltschaft an alle Staatsanwaltschaften schreibt vor, dass zukünftig grundsätzlich bei solchen Delikten ein öffentliches Interesse an einer Anklageerhebung anzunehmen ist, wenn diese antisemitisch oder rassistisch motiviert sind. In diesen Fällen soll es nur noch ausnahmsweise möglich sein, das Verfahren einzustellen und auf den Weg der Privatklage zu verweisen. Die zuständige Ministerin begründete dies mit der „Zunahme antisemitischer und rechtsextremistischer Haltungen und Handlungen“. Nach der Verfügung darf die Einstellung von Verfahren nach dem Opportunitätsprinzip bei antisemitisch oder rassistisch motivierten Straftaten nur nach sorgfältiger Prüfung und in besonders zu begründenden Ausnahmefällen erfolgen:

→ <https://epaper.fnp.de/webreader-v3/index.html#/472379/8-9>

Vorbemerkung Ministerin der Justiz:

Antisemitisch und rassistisch motivierte Straftaten werden von den hessischen Staatsanwaltschaften konsequent und mit Nachdruck verfolgt. Eine neue Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt aus dem Januar 2022, die den hessischen Staatsanwaltschaften Leitlinien für die Verfolgung von antisemitisch oder rassistisch motivierten Straftaten vorgibt, verleiht diesem Grundsatz eine noch größere Geltungskraft und unterstreicht die Bedeutung der Bekämpfung dieser Straftaten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Nach der Rundverfügung ist auch bei sogenannten Privatklagedelikten in der Regel ein öffentliches Interesse an einer Anklageerhebung anzunehmen, wenn die Straftat antisemitisch oder rassistisch motiviert war. In diesen Fällen soll eine Einstellung und Verweisung des Anzeigerstatters auf den Weg der sogenannten Privatklage nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Auch bei Straftaten, deren Sanktionierung einen Strafantrag des Verletzten oder ein sogenanntes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung voraussetzt, ist nach Vorgaben der Rundverfügung ebenfalls in der Regel ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung anzunehmen und von diesem Grundsatz nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen. Verfahrenseinstellungen nach dem Opportunitätsprinzip (§§ 153 ff. der Strafprozessordnung) sollen bei antisemitisch oder rassistisch motivierten Straftaten auch weiterhin nur nach sorgfältiger Prüfung und in besonders zu begründenden Ausnahmefällen erfolgen dürfen. Weitere Vorgaben der Rundverfügung betreffen den Umgang mit Opfern und Zeugen von antisemitisch oder rassistisch motivierten Straftaten sowie eine Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der hessischen Staatsanwaltschaften für derartige Straftaten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Antragsdelikte wurden in den vergangenen 5 Jahren in Hessen zur Anzeige gebracht, die antisemitisch und/oder rassistisch motiviert waren?
- Frage 2. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Fälle erfolgte eine Anklageerhebung durch die zuständige Staatsanwaltschaft?
- Frage 3. In wie vielen der unter 2. aufgeführten Fälle erfolgte eine Verurteilung des Täters bzw. der Täter oder der Erlass eines Strafbefehls?
- Frage 4. In wie vielen der unter 2. aufgeführten Fälle erfolgte ein Freispruch des Täters bzw. der Täter?
- Frage 5. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Fälle erfolgte eine Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO?

- Frage 6. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Fälle erfolgte eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO?
- Frage 7. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Fälle erfolgte eine Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO?
- Frage 10. Welche Fakten liegen der Begründung der Ministerin („Zunahme antisemitischer und rechtsextremistischer Haltungen und Handlungen“) für diese Anordnung zugrunde?

Die Fragen 1. bis 7. und 10. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die bundesweite Erhebung über Verfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten „AFREXT-Statistik“ weist für Hessen in den zurückliegenden zehn Jahren folgende Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer Straftaten sowie (darunter) antisemitischer Bestrebungen und einen signifikanten Anstieg in den letzten zehn Jahren aus:

Jahr	Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer Straftaten	darunter wegen antisemitischer Bestrebungen
2012	707	7
2013	1.167	46
2014	952	90
2015	1.413	50
2016	1.430	76
2017	1.177	65
2018	1.128	38
2019	1.248	67
2020	1.453	67
2021	1.388	50

Auch nach den vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie vom Bundeskriminalamt am 4. Mai 2021 vorgelegten bundesweiten Fallzahlen zur politisch motivierten Kriminalität ist die Zahl der polizeilich erfassten Straftaten der politisch motivierten Kriminalität – rechts – von 16.873 Fällen 2011 auf 23.604 Fälle 2020 gestiegen:

➔ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahren-abwehr/politisch-motivierte-kriminalitaet/politisch-motivierte-kriminalitaet-node.html>, S. 3

- Frage 8. Wie viele Verfahren, in denen antisemitisch und/oder rassistisch motivierte Antragsdelikte zur Anzeige gebracht wurden, werden nach Einschätzung der Landesregierung zukünftig anstelle einer Einstellung zur Anklage gebracht werden?
- Frage 9. Wie viel zusätzliches Personal wird in den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten zur Bearbeitung der unter 8. aufgeführten Fälle erforderlich werden?

Die Fragen 8. und 9. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei antisemitisch oder rassistisch motivierten Straftaten sollten Verfahrenseinstellungen nach dem Opportunitätsprinzip (§§ 153 ff. StPO) bereits bislang und sollen auch zukünftig weiterhin nur nach sorgfältiger Prüfung und in besonders zu begründenden Ausnahmefällen erfolgen dürfen (§ 46 Abs. 2 S. 2 StGB, Nr. 15 Abs. 5, Nr. 86 Abs. 2, Nr. 234 Abs. 1 RiStBV). Dies unterstreicht die Rundverfügung.

Wiesbaden, 10. Februar 2022

Eva Kühne-Hörmann